Richtlinien

Der Stadt Vechta über die Förderung des Wohnungsbaues in der Fassung vom 09.10.2023 (gültig ab 01.01.2024)

I. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen des eigengenutzten Wohnungsbaues, und zwar die Errichtung bzw. der Kauf von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, die die nachstehenden Voraussetzungen/Bestimmungen einhalten bzw. erfüllen.

II. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zahlung einer Zuwendung.

III. Höhe der Zuwendung

1. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Größe der Familie des Empfängers.

Die Zuwendung beträgt:

Für Alleinstehende / Alleinerziehende / Paare 3.000,00 €

zusätzlich für zu berücksichtigende Kinder 3.000,00 € je Kind

2. Für Kinder, die innerhalb der nach Ziff. VII vorgeschriebenen Zeit der Eigennutzung (10 Jahre) geboren werden, wird der Zuschuss ebenfalls gezahlt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind Personen bzw. Paare, die erstmalig Wohneigentum erworben haben.

- 2. Der Antragsberechtigte bzw. der Partner müssen Eigentümer der Immobilie sein. Eine Förderung ist dabei auch möglich, wenn die eigengenutzte Immobilie auf einem Grundstück, dessen Nutzung im Rahmen eines Erbpachtvertrages erfolgt, errichtet worden ist.
- 3. Das Gesamteinkommen der Antragsberechtigten darf die sich aus § 3 Nds. Wohnraumfördergesetz (NWoFG) zzgl. eines Zuschlages in Höhe von 40% ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigen. Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen des Vorjahres vor Bezug der zu fördernden Maßnahme, für die Zahlung einer Zuwendung nach Ziff. III Nr. 2 das Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt.
- 4. Es werden nur Kinder berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Ausschlussgründe

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur einmalig gewährt. Antragsteller und deren Partner, die bereits einmal eine Zuwendung nach den Richtlinien der Stadt Vechta über für Förderung des Wohnungsbaues in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, erhalten für erneute förderfähige Wohnungsbaumaßnahmen nach Ziff. I keine Zuwendung, auch dann nicht, wenn die ursprünglich gezahlte Zuwendung ganz oder teilweise an die Stadt Vechta zurückgezahlt wurde.

Dies gilt ebenfalls für Antragsteller und deren Partner, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor möglicher Antragstellung Eigentümer von Wohnraum waren oder noch sind.

Der Kauf / Verkauf von Altimmobilien wird zwischen Verwandten des ersten Grades nicht gefördert. Ebenso erfolgt keine Förderung, wenn nach dem Kauf einer Altimmobilie bis zum Einzug mehr als ein Jahr vergangen ist.

VI. Antragstellung

Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinien werden nur auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt. Sie werden nach Bezug der geförderten Maßnahme ausgezahlt. Sie sind spätestens in dem auf den Zeitpunkt der Antragsberechtigung folgenden Kalenderjahr zu beantragen (Ausschlussfrist).

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht, da es sich hierbei um freiwillige Leistungen der Stadt Vechta handelt.

VII. Zweckbindung

Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, den geförderten Eigentumserwerb für die Dauer von zehn Jahren ab Bezug überwiegend für die Unterbringung seiner Familie zu verwenden (sog. Bindungsfrist).

Eine teilweise Vermietung ist zulässig; bei dem vermieteten Teil darf es sich jedoch höchstens um eine Wohneinheit handeln.

VIII. Rückerstattung

Eine aufgrund dieser Richtlinien gewährte Zuwendung ist zu erstatten:

1.in voller Höhe,

wenn der Zuwendungsempfänger bei Beantragung der Zuwendung falsche Angaben gemacht hat und tatsächlich aufgrund dieser Richtlinien nicht zuwendungsberechtigt war.

2.anteilmäßig,

wenn der Antragsteller innerhalb der in Ziff. VII vorgeschriebenen Zeit der Eigennutzung diese aufgibt. Der zu erstattende Betrag errechnet sich, in dem von der gezahlten Zuwendung für jedes volle Jahr der stattgefundenen Eigennutzung im Sinne dieser Richtlinien, bei nachträglich gezahlten Zuwendungen (Ziff. III Nr. 2) ab Zuschussauszahlung, 10 v.H. in Abzug gebracht werden.

Der zu erstattende Betrag ist für den Zeitraum ab Zuwendungsgewährung mit 3 v.H. über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Von der Erstattung oder der Verzinsung kann aus Billigkeitsgründen im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

IX. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt nur für Wohneigentum, welches ab diesem Datum bezogen wurde.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 20.12.1999, zuletzt geändert am 19.07.2021, außer Kraft.

49377 Vechta, den 09.10.2023

Kater

Bürgermeister